

[Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2001 (BAnz. Nr. 235 vom 15.12.2001, S. 25012), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung über die Änderung und Verlängerung 14. August 2009 (BAnz. S. 2974)]

Bundesrepublik Deutschland
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

<p>Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)</p>
--

**Bekanntmachung
über die
Allgemeine Genehmigung Nr. 13 (FAG)
für die Ausfuhr bestimmter Güter
mit doppeltem Verwendungszweck
in bestimmten Fallgruppen**

konsolidierte Fassung vom 1. Februar 2010

I. Vorbemerkung

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 13 vom 12. Dezember 2001 (BAnz. 2001, S. 25012), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. August 2009 (BAnz. 2009 S. 2974), gilt befristet bis zum 31. Januar 2010. Ihre Gültigkeit wird durch diese Bekanntmachung bis zum 31. März 2011 verlängert.

Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung der in Abschnitt II Nummer 5 der Allgemeinen Genehmigung Nr. 13 erfassten Bestimmungsziele. Der Kreis der Bestimmungsziele ist soweit diese nicht bereits ausgenommen sind – um die Länder Eritrea, die Republik Guinea, Jemen, Pakistan und Syrien reduziert.

II. Allgemeine Genehmigung

1. Titel der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung:

Allgemeine Genehmigung Nr. 13 (FAG) für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmten Fallgruppen.

2. Ausstellende Behörde:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29-35, D-65760 Eschborn.

3. Gültigkeit:

3.1 Dies ist eine allgemeine Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (EG-VO). Diese Genehmigung ist nach Artikel 9 Absatz 2 jener Verordnung in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gültig.

3.2 Diese Allgemeingenehmigung gilt nicht,

- wenn der Ausführer vom BAFA davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Artikel 4 Absatz 1, 2 oder 3 der EG-VO in einem der dort genannten Länder bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn dem Ausführer bekannt ist, dass die Güter für einen der dort genannten Verwendungszwecke bestimmt sind;
- wenn die betreffenden Güter in eine Freizone oder ein Freilager ausgeführt werden, das sich in einem Bestimmungsziel befindet, auf das sich diese Allgemeingenehmigung erstreckt.
- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19 oder 20 des Kriegswaffenkontrollgesetzes vorliegt; alle sonstigen im Einzelfall zu beachtenden Genehmigungsvorschriften und Verbote (z.B. Embargobestimmungen sowie Bestimmungen oder Anordnungen über die Anwendung restriktiver Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus) bleiben unberührt.

4. Zugelassene Güter:

Diese Ausfuhrgenehmigung betrifft die folgenden Güter:

Diese Ausfuhrgenehmigung betrifft die folgenden Güter:

Die Ausfuhr von im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannten Güter mit doppeltem Verwendungszweck mit Ausnahme der

- in Anhang II Teil 2 EG-VO genannten Güter,
- den Gütern der Ausfuhrlistennummern 1A002a, 1C012a, 1C227, 1C228, 1C229, 1C230, 1C231, 1C236, 1C237, 1C240, 1C350, 1C450, 1E001, 5A001b5, 5D001a, 5E001a, 6A001a2a1, 6A001a2a5, 6A002a1c, 6A008I3, 6D001, 6E001, 6E002, 7D003a, 7D003b, 8A001b, 8A001d, 8D001, 8E001, 9A011, 9D001, 9D002,

9E001, 9E002, 9E003a1, 9E003a3a des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 und

- Güter der Ausfuhrlistennummer 1A004c, mit Ausnahme biologischer Nachweisausrüstung, wenn dem Ausführer bekannt ist oder er vom BAFA davon unterrichtet wurde, dass diese Güter ausschließlich zum Zwecke der Nahrungsmittelkontrolle oder ausschließlich zum Schutz der zivilen Bevölkerung vor Seuchen und Epidemien verwendet werden und es sich bei dem Empfänger oder Endverwender nicht um das Militär, Paramilitär, die Polizei oder Nachrichtendienste handelt oder die Güter nicht für zivile Verwaltungen der vorgenannten Einrichtungen oder sonstige Verwaltungen, die für die vorgenannten Einrichtungen tätig werden, bestimmt sind,

aus dem Gemeinschaftsgebiet durch einen im Wirtschaftsgebiet niedergelassenen Ausführer in folgenden Fallgruppen:

- 4.1 Güter zum Verbrauch oder Gebrauch auf Lotsenversetzschiffen oder Feuerschiffen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften außerhalb ihrer Hoheitsgewässer sowie auf Anlagen oder Vorrichtungen, die im Bereich der Festlandsockel der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen errichtet sind;
- 4.2 Beförderungsmittel nebst Zubehör und Lademittel, es sei denn, dass sie Handelsware sind;
- 4.3 nicht-militärische Beförderungsmittel und Teile davon, die zu ihrer Wartung oder Ausbesserung aus dem Gemeinschaftsgebiet oder nach ihrer Wartung oder Ausbesserung im Gemeinschaftsgebiet ausgeführt werden; ausgenommen sind Hubschrauber, Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme, Gasturbinenriebwerke und Hilfstriebwerke (APU's) für die Verwendung in Hubschraubern sowie Ersatzteile und Technologie hierfür, wenn Bestimmungsland ein Land der Länderliste K oder ein Embargoland im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 EG-VO ist;
- 4.4 Güter, die auf Beförderungsmittel mitgeführt werden und zu deren Ausrüstung, Betrieb, Unterhaltung oder Ausbesserung, zur Behandlung der Ladung, zum Gebrauch oder Verbrauch während der Reise oder zum Verkauf an Reisende bestimmt sind; dies gilt nicht für Güter einer gemeinsamen Marktorganisation der Europäischen Gemeinschaften, für die, wenn sie als Schiffs- oder Luftfahrzeugbedarf geliefert werden, eine Ausfuhrlizenz vorgeschrieben ist;
- 4.5 Gegenstände, die für gemeinschaftsansässige Luftfahrtunternehmen, inklusive der Polizei- und Rettungsflugdienste, zur Ausbesserung ihrer Luftfahrzeuge oder solcher, die einem Luftfahrtunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gehören, oder sonst der Durchführung des Flugverkehrs dienen, aus dem Gemeinschaftsgebiet ausgeführt werden;
- 4.6 Baubedarf, Betriebsmittel und andere Dienstgegenstände für Anschlussstrecken und für vorgeschobene Eisenbahndienststellen, Zollstellen und Postanstalten in Drittländern;

- 4.7 Gegenstände im Amts- und Rechtshilfeverkehr zwischen den Europäischen Gemeinschaften oder ihren Mitgliedstaaten mit Drittländern;
- 4.8 Gegenstände, die von Behörden und Dienststellen der Europäischen Gemeinschaften oder eines ihrer Mitgliedstaaten zur Erledigung dienstlicher Aufgaben oder zur eigenen dienstlichen Verwendung, zur Lagerung oder Ausbesserung ausgeführt werden;
- 4.9 Gegenstände, die der Bundeswehr auf Grund von ihr erteilter Aufträge geliefert werden sowie Gegenstände zur Erledigung dienstlicher Aufgaben im Rahmen der Sicherungsmaßnahmen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Internationalen Atomenergie-Organisation nach dem Euratom-Vertrag und dem Übereinkommen vom 5. April 1973 (BGBl. 1974 II S. 794) in Ausführung von Artikel III Absatz 1 und 4 des Vertrages vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen;
- 4.10 Geschenke, die Staatsoberhäupter, Regierungs- und Parlamentsmitglieder im Rahmen zwischenstaatlicher Beziehungen mit Drittländern von amtlichen Stellen erhalten;
- 4.11 Güter, welche die im Gemeinschaftsgebiet stationierten ausländischen Truppen, die ihnen gleichgestellten Organisationen, das zivile Gefolge sowie deren Mitglieder und Angehörige der Mitglieder im Besitz haben;
- 4.12 Güter, die zur Wartung oder Instandsetzung in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt worden sind und ohne Änderung der ursprünglichen Leistungsmerkmale in das Versendungsland wieder ausgeführt werden, oder Güter, die im Austausch für Güter der gleichen Beschaffenheit und Anzahl, die nach genehmigter Ausfuhr wieder in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt worden sind, in das Versendungsland der auszutauschenden Güter ausgeführt werden, wenn die Güter nicht in der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) genannt sind und das Versendungsland und das Bestimmungsland in Anhang II Teil 3 der EG-VO genannt ist;
- 4.13 Güter, die vom gemeinschaftsansässigen Empfänger nicht angenommen werden oder die unzustellbar sind, wenn sie im Gewahrsam der Zollbehörde verblieben sind; Güter, die irrtümlich in das Gemeinschaftsgebiet verbracht worden und im Gewahrsam des Beförderungsunternehmens verblieben sind;
- 4.14 Behälter (Container) und sonstige Großraumbehältnisse, die wie diese verwendet werden, soweit diese nicht Gegenstand eines Handelsgeschäftes sind;
- 4.15 Güter, die zur Ersten Hilfe in Katastrophenfällen oder als Spenden in Notlagen ausgeführt werden;
- 4.16 Güter für die Ausübung dienstlicher Tätigkeiten, die
 - a) nach den Beitrittsgesetzen der Bundesrepublik Deutschland zu zwischenstaatlichen Verträgen mit Drittländern oder
 - b) nach Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland

zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639) in der Fassung von Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. II S. 941) von Ausfuhrbeschränkungen befreit sind;

4.17

- a) Güter, die in das Gemeinschaftsgebiet verbracht worden sind und unverändert in das Versendungsland wieder ausgeführt werden, wenn sie noch nicht einfuhrrechtlich abgefertigt worden sind oder wenn sie nicht länger als drei Monate im Gemeinschaftsgebiet; verblieben sind;
- b) Unterlagen über Technologien, sofern die Unterlagen in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt worden sind und unverändert durch den Einführer wieder in das Versendungsland ausgeführt werden; dasselbe gilt, wenn die Unterlagen mit Eintragungen ergänzt worden sind, die weder alleine noch in Verbindung mit der wiederauszuführenden Unterlage eine Nutzung erlauben, die über die vor der Ergänzung bestehende Nutzungsmöglichkeit hinausgeht.
- c) verkörperte Technologie zu den in § 5 genannten Gütern, wenn - die Ausfuhr nur vorübergehend erfolgt und sie Dritten nicht überlassen oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt wird, oder - ihre Ausfuhr im Rahmen von Angebotsverfahren erforderlich ist, oder - die Ausfuhr zum Zwecke der Wartung und Instandsetzung von bereits mit Genehmigung ausgeführten Gütern erfolgt, und sowohl das Land, in das sie zu diesen Zwecken ausgeführt werden, als auch das Endbestimmungsland in Anhang II Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannt sind.“

4.18 Gegenstände, die vom Technischen Sekretariat der Organisation für das Verbot Chemischer Waffen zur Durchführung der nach dem Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1994, Band II, S. 806) zur Durchführung der zulässigen Verifikationsmaßnahmen ausgeführt werden.“

5. Erfasste Bestimmungsziele:

Diese Ausfuhrgenehmigung gilt für Ausfuhren nach folgenden Bestimmungszielen:

In alle Länder, außer

- Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika (für diese gilt die Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft Nr. EU001);
- Afghanistan, Armenien, Aserbaidschan, Elfenbeinküste, Eritrea, Republik Guinea, Irak, Iran, Jemen, Demokratische Republik Kongo, Libanon, Liberia, Myanmar, Nordkorea, Pakistan, Ruanda, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sudan, Syrien Usbekistan.

6. Nebenbestimmungen

6.1 Diese Allgemeingenehmigung wird mit der folgenden Auflagen erteilt:

Der Ausführer hat in Feld 44 der Ausfuhranmeldung oder der Ausfuhrkontrollmeldung zu vermerken: „X002/A13“.

Wenn der Ausführer beabsichtigt, diese Allgemeingenehmigung in Anspruch zu nehmen, so muss er vor der ersten Ausfuhr oder binnen 30 Tagen danach dem BAFA eine schriftliche Erklärung hierüber einreichen. Ein Muster kann beim BAFA angefordert werden. Alternativ kann diese Erklärung auch elektronisch erstellt und übermittelt werden. Der Zugang zu diesem Programm erfolgt über einen Link auf der Internet-Homepage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter www.ausfuhrkontrolle.info und den Stichworten „Antragstellung, Allgemeine Genehmigungen“.

6.2 Die auf der Grundlage dieser Allgemeingenehmigung getätigten Ausfuhren von Gütern der Ausfuhrlistennummer 1A004c nach Maßgabe des Abschnitts II Ziffer 4, erster Absatz, dritter Spiegelstrich, sind vom Ausführer auf einem in Format und Datensatzaufbau definierten Datenträger zu erstatten. Bei der Meldung sind alle Güter dieser Ausfuhrlistennummer zu melden, die unter Verweis auf die Allgemeine Genehmigung Nr. 13 ausgeführt (Feld 44 der Ausfuhranmeldung) werden. Lieferungen mehrerer Güter dieser Ausfuhrlistennummer an einen Empfänger sind zusammenzufassen. Die Meldungen sind jeweils im Januar und Juli eines Jahres für die vorangegangenen sechs Monate dem BAFA zu erstatten.

Elektronische Meldungen müssen nach den Vorgaben des SAG 2000-Verfahrens erfolgen. Informationen über die zugrunde liegenden Strukturen und Datensatzbeschreibungen sind beim BAFA in Form eines Merkblatts erhältlich.

Die Meldungen können statt dessen auch auf dem Meldeformular M1 abgegeben werden, soweit im Meldezeitraum nicht mehr als insgesamt 10 Meldungen angefallen sind. Zusätzlich zu den vorgegebenen Angaben ist auf dem Formular auch das Datum der Ausfuhr zu vermerken.

Wurden im Meldezeitraum keine Ausfuhren auf der Grundlage dieser Allgemeingenehmigung getätigt, so ist dieser Umstand schriftlich mitzuteilen.

Für jeden Meldezeitraum darf nur eine Form der Meldung verwendet werden.

Die Möglichkeit der Übermittlung im Wege der elektronischen Kommunikation bleibt vorbehalten. Sofern diese Möglichkeit besteht, wird das BAFA über die Nutzungsmodalitäten in allgemein zugänglichen Veröffentlichungen informieren.

6.3 Im Übrigen wird auf regelmäßige Meldungen über die Nutzung dieser Allgemeingenehmigung verzichtet. Der Ausführer hat aber auf Verlangen des BAFA Auskünfte zu getätigten Ausfuhren im Umfang der üblichen Meldungen zu erteilen, § 44 Außenwirtschaftsgesetz.

Der Ausführer hat für eine sichere Aufbewahrung aller Unterlagen zu sorgen, die bei der Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung anfallen. Diese Unterlagen sind

nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Ausfuhr erfolgt ist, mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 gilt entsprechend. Sonstige Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

Weiterhin ist der Ausführer verpflichtet, dem BAFA eine Überprüfung der o.g. Unterlagen in den Geschäftsräumen des Unternehmens zu gestatten. Bei Nichtgestattung bleibt der Widerruf dieser Genehmigung vorbehalten.

- 6.4 Das BAFA kann diese Allgemeingenehmigung ganz oder teilweise widerrufen, soweit die in Artikel 12 der EG-VO genannten Punkte es erfordern. Der Widerruf wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Dies gilt auch für die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung.

Diese Allgemeingenehmigung kann auch gegenüber einzelnen Ausführern widerrufen werden, soweit die in Artikel 12 der EG-VO genannten Punkte dies im Einzelfall erfordern, insbesondere bei Verstößen gegen die Ausfuhrvorschriften einschließlich der Bestimmungen dieser Allgemeingenehmigung.

Weiterhin kann ein Widerruf der Allgemeinen Genehmigung gegenüber einzelnen Ausführern erfolgen, wenn diese keine hinreichende Gewähr für die Einhaltung der maßgeblichen exportkontrollrechtlichen Vorschriften und der Voraussetzungen und Nebenbestimmungen dieser Allgemeinen Genehmigung bieten. Die Grundsätze zur Zuverlässigkeit von Exporteuren (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Außenwirtschaftsgesetz) gelten entsprechend.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung bleibt vorbehalten.

- 6.5 Diese Allgemeingenehmigung gilt befristet bis zum 31. März 2011.

Hinweise:

Auf die zollamtliche Abschreibung der Ausfuhrsendung wird verzichtet.

Die Allgemeingenehmigung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Die Allgemeingenehmigung und eine Rechtsbehelfsbelehrung können gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 VwVfG im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn/Taunus., während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweise und Muster zum Registrierungs- und Meldeverfahren finden sich auch auf der Homepage des BAFA (www.bafa.de).

Weitere Auskünfte zur Allgemeingenehmigung können beim BAFA, Referat 211, zum Registrierungsverfahren Referat 224, unter der Telefon - Nr. 06196/908-0 bzw. per Telefax-Nr. 06196/908800 eingeholt werden.

Eschborn, den 1. Februar 2010
2, 21, 211

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Im Auftrag

Pietsch